



Vorlage Erstellt durch: Amt 67 - Technisches Betriebsamt	Drucksachen-Nr: V/2019/325 Status: öffentlich												
Abfallgebühren der Stadt Herzogenrath hier: Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2020													
<table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Beratungsfolge:</td> <td style="width: 40%; text-align: center;">TOP:</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;"> <table border="1" style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="padding: 2px 5px;">Einst.</th> <th style="padding: 2px 5px;">Ja</th> <th style="padding: 2px 5px;">Nein</th> <th style="padding: 2px 5px;">Enth.</th> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> </td> </tr> </table>		Beratungsfolge:	TOP:		<table border="1" style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="padding: 2px 5px;">Einst.</th> <th style="padding: 2px 5px;">Ja</th> <th style="padding: 2px 5px;">Nein</th> <th style="padding: 2px 5px;">Enth.</th> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Beratungsfolge:	TOP:												
	<table border="1" style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="padding: 2px 5px;">Einst.</th> <th style="padding: 2px 5px;">Ja</th> <th style="padding: 2px 5px;">Nein</th> <th style="padding: 2px 5px;">Enth.</th> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.								
Einst.	Ja	Nein	Enth.										
<table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">Datum</td> <td style="width: 85%;">Gremium</td> </tr> <tr> <td>26.11.2019</td> <td>Haupt- und Finanzausschuss</td> </tr> <tr> <td>17.12.2019</td> <td>Rat der Stadt Herzogenrath</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	26.11.2019	Haupt- und Finanzausschuss	17.12.2019	Rat der Stadt Herzogenrath						
Datum	Gremium												
26.11.2019	Haupt- und Finanzausschuss												
17.12.2019	Rat der Stadt Herzogenrath												

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Herzogenrath nimmt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2020 für die Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Herzogenrath zur Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 3 beigefügte 9. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 11.12.2018.

Die 9. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 11.12.2018 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

- ☒ Pflichtaufgabe
☐ Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

- ☒ ja ☐ nein

- ☒ im Ergebnisplan bei Aufwandskonto

- ☐ im Finanzplan bei Investitionsnummer

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf/betragen 4.702.540 Euro.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat zuletzt mit Beschluss vom 11.12.2018 die Abfallgebühren ab dem 01.01.2019 bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

60 l Restabfallbehälter	150,72 €/Jahr
120 l Restabfallbehälter	301,44 €/Jahr
240 l Restabfallbehälter	602,88 €/Jahr
1.100 l Restabfallbehälter	2.763,24 €/Jahr
Restabfallsäcke (35 l)	3,00 €/Stück
Grünabfallsäcke (Laubsäcke) (80 l)	2,70 €/Stück

Die Gebühr für einen 120 l Bioabfallbehälter beträgt seit dem 01.01.2007: 30,00 €/Jahr.

1.) Gebührennachkalkulation 2018 / Sonderrücklage der Stadt Herzogenrath

Die Nachkalkulation des Jahres 2018 schließt mit einer Kostenüberdeckung in Höhe von 4.927,28 € ab.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Kostenüberdeckungen/sollen Kostenunterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden. Das heißt, Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2018 sind zwingend bis zum Jahr 2022 abzurechnen.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation des Jahres 2020 werden keine Überschüsse zurückgezahlt, da durch den Einsatz der Rücklagen lediglich eine Gebührensenkung von ca. 1 % erreicht werden könnte.

Stattdessen sollen die verbleibenden Überschüsse aus dem Jahr 2017 (36.867,58 €) und 2018 (4.927,28 €) dazu dienen, Unwägbarkeiten und Kostensteigerungen in den Folgejahren auszugleichen und starke Gebührensprünge zu verhindern.

Demzufolge stehen nach aktuellem Stand für zukünftige Gebührenkalkulationen noch Rücklagemittel in Höhe von 41.794,86 € zur Verfügung. Hiervon müssen nach dem KAG NRW in 2021 mindestens Rücklagemittel in Höhe von 36.867,58 € in den Gebührenhaushalt zurückfließen.

2.) Nachkalkulation der RegioEntsorgung AöR für das Jahr 2018

Die Finanzierung des Kommunalunternehmens erfolgt über eine Zuweisung des Zweckverbands RegioEntsorgung, die die betrieblichen Aufwendungen der RegioEntsorgung AöR abdeckt. Dabei erfolgt die genaue Zuordnung der einzelnen Leistungen in den jeweiligen verbandsangehörigen Städten und Gemeinden.

Die nach Abschluss eines Kalenderjahres zu erstellende Nachkalkulation für das Vorjahr stellt die IST-Kosten für die erbrachten Dienstleistungen der RegioEntsorgung AöR in den jeweiligen Städten und Gemeinden dar. In den einzelnen Kommunen festgestellte Kostenüber-/unterdeckungen werden gemäß den Vorschriften des § 6 KAG NRW in die Zuweisungsberechnungen der vier Folgejahre einbezogen.

Die beschlossene Nachkalkulation der RegioEntsorgung AöR für das Jahr 2018 schließt für die Stadt Herzogenrath mit einer Kostenüberdeckung in Höhe von 142.661,-- €.

Die Kostenüberdeckung in Höhe von 142.661,-- € wird nach den Regelungen des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW bereits im Wirtschaftsplan 2020 der RegioEntsorgung AöR bei der Stadt Herzogenrath vollständig ausgeglichen und kostendeckend berücksichtigt.

In regelmäßigen Abständen wird über den aktuellen Stand der Wirtschaftsentwicklung des Kommunalunternehmens im Abfallwirtschaftsbeirat der RegioEntsorgung berichtet, so dass eine transparente Darstellung der abfallwirtschaftlichen Vorgänge und ein einheitlicher Kenntnisstand unter den politischen Beiratsmitgliedern gewährleistet ist.

3.) Kurze Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2020:

Auf der Grundlage der dem Zweckverband RegioEntsorgung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten hat der Zweckverband die voraussichtlich im Jahr 2020 anfallenden Kosten für die Sammlung und den Transport des Restabfalls, Bioabfalls, Altpapiers, Sperrmülls, sowie Elektroschrott, Altmetall und Altkleider mittels Containern und für die Verwaltung der Abfuhrlogistik sowie den Betrieb des Wertstoffhofes in Herzogenrath kalkuliert und der Stadtverwaltung die Ergebnisse im Rahmen eines vorläufigen Wirtschaftsplanes 2020 mitgeteilt.

Der Wirtschaftsplan 2020 der RegioEntsorgung und RegioEntsorgung AöR wird aller Voraussicht am 09.12.2019 von der Verbandsversammlung / dem Verwaltungsrat beschlossen.

Der Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) hat der RegioEntsorgung für das Jahr 2020 vorläufige Entsorgungsgebühren mitgeteilt, die erst im Dezember 2019 endgültig beschlossen werden.

Die Grundgebühr des ZEW sinkt demnach von 14,07 €/Einwohner auf 13,15 €/Einwohner (-6,54 %). Die Verbrennungsgebühren (Restmüll/Sperrmüll) sinken von 141,89 €/t. auf 140,54 €/t. (-0,95 %). Die Entsorgungsgebühren für den Bioabfall steigen dagegen erneut von 89,70 €/t. auf 91,63 €/t. (+2,15 %). Auch der Entsorgungspreis für das Altholz erhöht sich erheblich von 83,30 €/t. auf 95,20 €/t. (+14,29 %).

Erläuterungen zur abfallwirtschaftlichen Entwicklung im Einzelnen:

3.1.) RegioEntsorgung AöR (Allgemeines):

Die Durchführung der Abfallentsorgung im Stadtgebiet Herzogenrath verlief auch im Jahr 2019 problemlos.

3.2.) Wertstoffhof in der Stadt Herzogenrath

Zum 01.04.2012 wurde erfolgreich der Wertstoffhof der RegioEntsorgung AöR auf dem Gelände des Bauhofes der Stadt Herzogenrath in der Eygelshovener Straße 69a eröffnet. Das zusätzliche Entsorgungsangebot der RegioEntsorgung AöR für die Herzogenrather Bürgerinnen und Bürger wird durchweg positiv angenommen und bewertet.

Für den Betrieb des Wertstoffhofes ergeben sich für das Jahr 2020 erstmals leicht sinkende prognostizierte Kosten (Logistik-, Personal-, Sachkosten usw.) in Höhe von 153.029,-- € (2019: 163.193,-- € = -6,23 %).

Im Jahr 2018 wurden folgende Abfallmengen auf dem Wertstoffhof erfasst:

Abfallfraktion:	2018	2017	Veränderung zum VJ:
Grünschnitt:	ca. 1.069 t./a. (61 % der Abfallmenge)	ca. 1.067 t.	+0,19 %
Sperrmüll:	ca. 350 t./a. (46 % der Abfallmenge)	ca. 368 t.	-4,89 %
Altholz:	ca. 784 t./a. (54 % der Abfallmenge)	ca. 724 t.	+8,29 %
Metall:	ca. 43 t./a. (100 % der Abfallmenge)	ca. 52 t.	-17,31 %
Papier:	ca. 119 t./a. (3 % der Abfallmenge)	ca. 109 t.	+9,17 %
Hartkunststoffe:	ca. 56 t./a. (100 % der Abfallmenge)	ca. 52 t.	+7,69 %
Flachglas:	ca. 17 t./a. (100 % der Abfallmenge)	ca. 33 t.	-48,48 %

Die Kosten für die Entsorgung der einzelnen Fraktionen und die Erlöse für die Vermarktung des Altpapiers (Bringsystem) sind in den in der Kalkulation allgemein angegebenen Abfallmengen enthalten.

Der Wertstoffhof wird weiterhin intensiv von den Herzogenrather Bürgerinnen und Bürgern genutzt. Dies bedingt eine fortlaufend hohe Anzahl an Abfalltransporten, die die Kosten für die Logistik und Personal hoch halten. Dem stehen Einsparungen bei den Abfallmengen im Holsystem (Grünschnitt, Sperrmüll, Altholz) gegenüber.

Bei den Abfallfraktionen konnten die eingesammelten Mengen stabil gehalten werden. Diese Entwicklung ist, trotz der damit verbundenen Kosten, im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen und ökologischen Zielsetzungen sehr positiv zu bewerten.

3.3.) Stadt Herzogenrath:

- Die prognostizierten Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadt Herzogenrath steigen um 5,38 % gegenüber dem Vorjahr.
- Die Einnahmen aus dem Verkauf der amtlichen Abfallsäcke wurden entsprechend den Entwicklungen des Jahres 2019 angepasst.
- Die Anzahl der Behälterbewegungen bleibt stabil.

Biotonnengebühr ab 2020:

Die Gebühr für eine 120-l-Biotonne beträgt seit dem 01.01.2007 unverändert 30,00 €/Jahr. Im Vergleich sind alleine im Zeitraum 2018 bis 2020 die Entsorgungsentgelte um ca. 14 % gestiegen.

Die Erhöhungen der Entsorgungsentgelte für die Verwertung des Bioabfalls in den letzten Jahren sind der allgemeinen Kostensteigerung, aber im Besonderen dem technischen Fortschritt und den Fehlwürfen in der Biotonne geschuldet. Der Betrieb von hochtechnisierten und umweltfreundlichen Biogasanlagen und die Fehlwurfquote in den Biotonnen, die ein aufwändiges Aussortieren der Fremdstoffe erfordert, um eine anhaltend hohe Qualität des erzeugten Kompostes zu gewährleisten, sind sehr kostenintensiv. Die RegioEntsorgung und die AWA Entsorgung GmbH haben im Jahr 2019 bereits ihre Öffentlichkeitsarbeit intensiviert, um die Fehlwurfquote in den Biotonnen zu reduzieren.

Um auch die Bürgerinnen und Bürgern für diese Kostenentwicklung bei der Bioabfallentsorgung, insbesondere verursacht durch die Fehlwürfe, zu sensibilisieren und die Abfallvermeidung zu befördern, schlägt die Verwaltung vor, eine moderate Erhöhung der Gebühren für die grüne Biotonne von bisher 30,00 €/Jahr auf 33,00 €/Jahr vorzunehmen.

Dies würde für den Gebührenzahler für eine Biotonne eine monatliche Mehrbelastung in Höhe von 0,25 € bedeuten (3,00 € : 12 Monate). Demgegenüber würde die Gebühr für die graue Restmülltonne in entsprechender Korrelation sinken, so dass unter dem Strich für den Nutzer einer Biotonne und einer 60-l-Restmülltonne keine bzw. nur marginale Mehrbelastungen ab 2020 eintreten würden, als dies nicht ohnehin der Fall wäre.

Die vorgeschlagene erhöhte Biotonnengebühr von 33,00 €/Jahr ab 2020 ist bei weitem nicht kostendeckend. Die Biotonnengebühr wird daher in zulässiger Weise auch weiterhin über die Gebühr für die graue Restmülltonne quersubventioniert. Diese Vorgehensweise ist vom Landesgesetzgeber ausdrücklich in § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen legitimiert.

Allerdings schreibt der Gesetzgeber in § 9 Abs. 2 LAbfG NRW ebenfalls vor, dass Eigenkompostieren ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren ist. Was ein „angemessener Gebührenabschlag“ ist, regelt der Gesetzgeber nicht. Hier haben die Kommunen einen entsprechenden Ermessensspielraum

Der Abschlag liegt in Herzogenrath zurzeit indirekt darin, dass der Eigenkompostierer bei Einhaltung der Getrennthaltungspflichten der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR auf die Nutzung einer Biotonne verzichten und somit die 30,00 € Jahresgebühr für die Biotonne einsparen kann.

Die Jahresgebühr von 30,00 € wurde, wie bereits oben ausgeführt, seit dem 01.01.2007 nicht mehr angepasst. Aufgrund der Kostensteigerungen in dem vergangenen Zeitraum bis heute ist deshalb davon auszugehen, dass der Abschlag in Höhe von 30,00 € nicht mehr den Anforderungen des LAbfG NRW entspricht, den Eigenkompostierern einen „angemessenen“ Gebührenabschlag zu gewähren.

Aus diesem Grund ist es auch in rechtlicher Hinsicht empfehlenswert, die Gebühren für die Biotonne schrittweise anzuheben.

Weitere Erläuterungen zu der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2020 sind der beigelegten Anlage zu entnehmen.

Zusammenfassung:

Ausgaben:

Die erstellte Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2020 kommt insgesamt (ohne Kostenüber-/unterdeckungen der RegioEntsorgung) zu einer prognostizierten Erhöhung der Gesamtausgaben um 1,78 % gegenüber der Vorjahreskalkulation (+84,9 T€).

Ursächlich hierfür sind, neben allgemeinen Kostensteigerungen, hauptsächlich höhere Sammel-, Transport- und Verwaltungskosten (+86,4 T€). Auch steigende Kosten bei der Entsorgung des Altholzes sind zu berücksichtigen (+17,9 T€). Kostensenkungen ergeben sich u.a. bei den übrigen Entsorgungsentgelten/Grundgebühren im Gesamten (-25,3 T€) und der Behälterverwaltung (-10,5 T€ %).

Unter Einbeziehung der Kostenüberdeckungen der RegioEntsorgung ergibt sich eine tatsächliche Erhöhung der Gesamtausgaben um 1,63 % (+75,6 T€).

Einnahmen:

Die neben den Gebühren für die Bioabfallbehälter erzielten Einnahmen beinhalten auch die Erlöse für die Vermarktung des in Herzogenrath gesammelten Altpapiers und der Alttextilien.

Die erzielten Erlöse werden vollständig zur Deckung der entstehenden Kosten eingesetzt und dienen so unmittelbar der Reduzierung der notwendigen Gebühreneinnahmen für die Abfallentsorgung in Herzogenrath.

Die Einnahmen (ohne Rücklagemittel der Stadt Herzogenrath) steigen gegenüber dem Vorjahr um 0,87 % (+7,5 T€). Dies liegt im Wesentlichen in den höheren Einnahmen bei der Biotonnegebühr (+43,3 T€) und bei den Restabfallsäcken (+4,0 T€) begründet.

Die Gesamteinnahmen 2020 sinken durch den Wegfall der in 2019 noch zugeführten städtischen Rücklagemittel (-90,0 T€) im Vergleich zum Vorjahr allerdings tatsächlich um -8,34 % (-79,0 T€).

Ergebnis:

Insgesamt steigen die für eine Kostendeckung verbleibenden erforderlichen Gebühreneinnahmen (Restabfallbehälter) für das Jahr 2020 um 4,20 % (+154,7 T€).

Infolge des leicht gestiegenen Restabfallbehältervolumens (+0,86 %), auf das sich die erforderlichen Gebühreneinnahmen verteilen, ergibt sich eine um 3,31 % höhere Litergebühr für die Restabfallbehälter im Verhältnis zur Prognose im Jahr 2019 (2019: 2,513538 €/Liter, 2020: 2,596861 €/Liter).

Die für die gesetzlich geforderte Kostendeckung im Gebührenhaushalt erforderlichen Gebühreneinnahmen steigen und erfordern vor dem Hintergrund der in einer jeden Prognose enthaltenen Unwägbarkeiten schließlich im direkten Vergleich der Abfallgebühren eine Gebührenerhöhung für die Restabfallbehälter in 2020 um durchschnittlich 3,38 %.

Aus EDV-technischen Gründen werden in der Gebührensatzung durch 12 Monate teilbare Jahresgebühren aufgenommen. Diese abrechnungstechnische Notwendigkeit führt wegen erforderlicher Betragsabrundungen abschließend zu einer Gebührenerhöhung bei den Restabfallbehältern um durchschnittlich 3,34 %.

Die Abfallgebühren für das Jahr 2020 wären wie folgt zu beschließen:

Behälter:	Gebühren 2020:	Veränderung zum VJ:
60 l Restabfallbehälter	155,76 €/Jahr	3,34 %
120 l Restabfallbehälter	311,52 €/Jahr	3,34 %
240 l Restabfallbehälter	623,04 €/Jahr	3,34 %
1.100 l Restabfallbehälter	2.856,48 €/Jahr	3,37 %
Restabfallsäcke (35 l)	3,00 €/Stück*	0,00 %
Grünabfallsäcke (Laubsäcke) (80 l)	2,80 €/Stück*	3,70 %

*Restabfallsack: Gebühr unverändert seit dem 01.01.2019

*Laubsack: Gebühr unverändert seit dem 01.01.2019

Die Abfallgebühr für eine 120-l-Biotonne wäre auf 33,00 €/Jahr festzusetzen (2019: 30,00 €).

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat die Abfallgebühren 2020 entsprechend der Gebührenbedarfsberechnung 2020 (Anlage 1) festzusetzen und die 9. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 11.12.2018 (Anlage 3) zu beschließen.

Die 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt dann zum 01.01.2020 in Kraft.

Rechtliche Grundlagen:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW), Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW), Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), Gebührensatzung des ZEW für die Abfallentsorgung, Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung, Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung, Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath, Abfallwirtschaftskonzept des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in den jeweils gültigen Fassungen.

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Die Kalkulation der Abfallgebühren 2020 wurde kurzfristig mit den Unterlagen zur Prüfung vorgelegt.

Die angesetzten Beträge für die Sammlung und Transport, die Verwaltungskosten sowie die Kosten für die Abfallbehälter, wie auch die Abfalltonnagen, wurden ordnungsgemäß aus dem 2. Entwurf des Wirtschaftsplans 2020 der RegioEntsorgung AöR übernommen. Der Wirtschaftsplan der AöR ist aber noch nicht beschlossen worden. Die angesetzten Deponieentgelte für Hausmüll, Bioabfall etc. sind die voraussichtlich erhobenen Entgelte des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), die ebenfalls zurzeit noch nicht beschlossen sind. Die durch die Stadt ermittelten Kosten wurden nachvollziehbar erläutert. Auch die Erlöse wurden plausibel dargestellt.

Gegen die vorgelegte Abfallgebührenkalkulation 2020 bestehen seitens der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Anlage/n:

- 1.) Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2020
- 2.) Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2020 im Einzelnen
- 3.) 9. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 11.12.2018

Gebührenbedarfsberechnung 2020**Produkt 1153710 Abfallbeseitigung
Kostenstelle 720000****1. Ausgaben Produkt 1153710****1.1. Verbandsumlage, § 14 Abs. 1 und Abs. 2 S. 3 ff. Verbandssatzung des ZRE****1.1.1 Hausmüll (Sammlung und Transport, ohne Behälteränderungsdienst)**

<u>Abfallgefäß</u>		<u>Stückzahl</u>	
1.100 l		150	
240 l		590	
120 l		2.585	
60 l		14.325	
		Gesamtkosten:	416.624,00 €

1.1.2 Biomüll (Sammlung und Transport, ohne Behälteränderungsdienst)

<u>Abfallgefäß</u>		<u>Stückzahl</u>	
120 l		13.295	
		Gesamtkosten:	349.797,00 €

1.1.3 Altpapier (Sammlung und Transport, ohne Behälteränderungsdienst/Verwertung)

<u>Abfallgefäß</u>		<u>Stückzahl</u>	
240 l		15.615	
1.100 l		383	
		Gesamtkosten:	241.726,00 €

1.1.4 Sperrmüll (Sammlung und Transport)

<u>Abfallfraktion</u>		<u>Menge</u>	
Sperrmüll	allgemein	800 t.	66.613,79 €
Sperrmüll	Altholz	1.500 t.	124.915,21 €
		Gesamtkosten:	191.529,00 €

1.1.5 Grünschnitt (ohne Biomüll / Sammlung und Transport)

<u>Abfallfraktion</u>		<u>Menge</u>	
Grünschnittsammlung (Holsystem)		505 t.	31.196,98 €
Grünschnittsammlung (Bringsystem)		1.395 t.	86.129,02 €
		Gesamtkosten:	117.326,00 €

1.1.6 Elektrokleingeräte und Altmittel - Container (Sammlung und Transport)

<u>Abfallfraktion</u>		<u>Menge</u>	
Elektrokleingeräte-Container		8 Stück	9.317,00 €
(Bereitstellung und Entleerung)		(1.165 €/Cont./a.)	
durch RE AöR)			
		Gesamtkosten:	9.317,00 €

1.1.7 Alttextilien und Schuhe - Container (Sammlung und Transport)

<u>Abfallfraktion</u>		<u>Menge</u>	
Altkleider-Container		48 Stück	3.000,00 €
(Bereitstellung und Entleerung)		(180 t.)	
		Gesamtkosten:	3.000,00 €

1.1.8 Wertstoffhof (Sammlung und Transport)

Aufwand - RE AöR (Nutzung Bauhof Stadt - Grundstück)		10.200,00 €
Aufwand - RE AöR (Personal / Geräte der Stadt)		56.700,00 €
Aufwand - RE AöR (Fremdleistungen Transporte etc.)		49.741,00 €
Aufwand - RE AöR (Eigenleistungen Personal/Logistik)		36.388,00 €
	Gesamtkosten:	153.029,00 €

1.1.9 Zusammenfassung 1.1 -Verbandsumlage (Sammlung und Transport):-

Sachkonto 537330

Bachstraße 53/53b			
Hausmüll			416.624,00 €
Biomüll			349.797,00 €
Altpapier			241.726,00 €
Sperrmüll			191.529,00 €
Grünschnitt			117.326,00 €
Elektrokleingeräte-Container			9.317,00 €
Altkleider-Container			3.000,00 €
Wertstoffhof			153.029,00 €
	Verbandsumlage ZRE insgesamt:		1.482.348,00 €

1.2 Sonstige Ausgaben (Zweckverband)

Sachkonto 537330

1.2.1	Verwaltungskosten, § 14 Abs. 1 S. 3 Verbandssatzung	399.476,00 €
1.2.2	Verbandsumlage, § 14 Abs. 2 S. 1 Verbandssatzung (Verwaltungskosten des ZRE)	1.442,00 €
1.2.3	Kosten für Abfallbehälter (grau/grün/blau) *)	150.504,00 €
	*) einschl. Instandhaltung, Abschreibungen, Behälteränderungsdienst - Logistik	
1.2.4	Kostenüberdeckung RegioEntsorgung AöR (aus Nachkalkulation 2018)	-142.661,00 €
	Summe:	408.761,00 €

1.3 Sonstige Ausgaben (Stadt)

Sachkonto 542938

Sonderentsorgungen (Batterien, Wilder Müll etc.)	4.100,00 €
Summe:	4.100,00 €

1.4 ZEW/AWA-Deponiegebühren/-entgelte (mit Entsorgungskosten Wertstoffhof)

Sachkonto 542939, 537330

1.4.1	Abfallfraktion		Entgelt 2020	Entgelt
	Hausmüll RE	5.800 t.	140,54 €	815.132,00 €
	Hausmüll / Infrastruktur- abfälle* Stadt	210 t.	140,54 €	29.513,40 €
	Sperrmüll RE	800 t.	140,54 €	112.432,00 €
	Sperrmüll Stadt	5 t.	140,54 €	702,70 €
	Sperrmüll / Infrastruktur- abfälle* Stadt	5 t.	140,54 €	702,70 €
*1)	Sperrmüll (Holz)	1.500 t.	95,20 €	142.800,00 €
*1)	Grünschnitt	1.900 t.	60,17 €	114.323,00 €
	Bioabfall	5.300 t.	91,63 €	485.639,00 €
	Schadstoffe	*2) 46.462 Einw.	0,45 €/Einw.	20.907,90 €
*3)	Elektroaltgeräte	*2) 46.462 Einw.	0,23 €/Einw.	10.686,26 €
	Grundgebühr	*2) 48.443 Einw.	13,15 €/Einw.	637.025,45 €
	Abfallberatung	*2) 46.462 Einw.	0,50 €/Einw.	23.231,00 €
	Summe:			2.393.095,41 €

*1) Entgelt inkl. 19% MwSt.

*Infrastrukturabfälle = "Wilder Müll" und Straßenpapierkorbbabfälle

*2) Stand: 31.12.2017

*3) Einsammlung und Transport (Kommunale Sammelstelle in Alsdorf-Warden / Schadstoffmobil)

1.5 Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadt Herzogenrath

Leistungsverrechnung Querschnittsbereiche *1)	46.600,00 €
Leistungsverrechnung A 67 (Verwaltung)	36.700,00 €
Leistungsverrechnung A 67 (Techn. Betriebsamt) *2)	304.204,87 €
Leistungsverrechnung A 67 (Forstverwaltung) *3)	26.729,16 €
Summe:	414.234,03 €

*1) Sachkonto 481111

*2) Sachkonto 581150

*3) Sachkonto 581111

2. Einnahmen Produkt 1153710 (ohne Gebühren für Restabfallbehälter)

*1)	Einnahmen aus Restabfallsackverkauf	*1)	39.680,00 €
*2)	Einnahmen aus Laubsackverkauf	*2)	1.230,00 €
*3)	Gebühren 120-l-Biotonnen (13.295 Stück x 33,00 €)	*3)	438.735,00 €
*4)	Einnahmen aus Verwertung Altpapier	3.600 t.	349.588,00 €
	Einnahmen aus Verwertung Altkleider	190 t.	22.560,00 €
	Entnahme aus Sonderrücklage "Abfall"		0,00 €
	(Überschüsse aus 2017-2018 / Stadt)		
	Interne Verrechnung "DSD"	70 t.	17.000,00 €
		Summe:	868.793,00 €

*1) Sachkonto 442100

*2) Sachkonto 442100

*3) Sachkonto 432127

*4) inkl. DSD-Anteil, Vereinnahmung im Wirtschaftsplan 2020 der RE AöR

3. Gebühreneinnahmen

Gesamtausgaben UA 720		4.702.538,44 €
abzügl. Einnahmen UA 720		868.793,00 €

Notwendige Gebühreneinnahmen:**3.833.745,44 €**

(Restabfallbehälter)

4. Gebührenberechnung (Restabfallbehälter)**4.1 Ermittlung der Gesamtliterzahl (Restabfallbehälter):**

Abfallgefäß	xAnzahl	=Liter
1.100 l	150	165.000 l
240 l	590	141.600 l
120 l	2.585	310.200 l
60 l	14.325	859.500 l
	Gesamt:	1.476.300 l

Kosten pro Liter: Notw. Gebühren

3.833.745,44 €

dividiert durch Gesamtliterzahl

1.476.300 lLitergebühr für Restabfallbehälter:2.596861 €**Erläuterung:**

Die zur Kostendeckung erforderlichen Gebühreneinnahmen bezogen auf die Restabfallbehälter steigen im Vergleich zum Vorjahr um 4,20 %. Um diese Gebühreneinnahmen erzielen zu können, ist eine Erhöhung der Gebühren für die Restabfallbehälter um durchschnittlich 3,31 % erforderlich. Die Differenz der Werte ist Konsequenz eines ggü. dem Vorjahr erhöhten Gefäßvolumens, auf das die erforderlichen Gebühreneinnahmen umgelegt werden. Im Jahr 2019 wurde ein Restabfallgefäßvolumen von durchschnittlich 1.463.700-Liter prognostiziert. Entsprechend den Entwicklungen wird im Jahr 2020 mit einem auf 1.476.300-Liter (+0,86 %) erhöhten Gefäßvolumen kalkuliert.

4.2 Ermittlung der linearen Gebühren (Restabfallbehälter):

Gefäßvolumen	Kosten pro Liter	Jahresgebühr	monatliche Gebühr
1.100 l	2,596861 €	2.856,55 €	238,05 €
240 l	2,596861 €	623,25 €	51,94 €
120 l	2,596861 €	311,62 €	25,97 €
60 l	2,596861 €	155,81 €	12,98 €

5. Gebührenvergleich 2020 / 2019

Abfallgefäß	Jahresgebühr 2020	Gebühr 2019	Steigerung bzw. Senkung
1.100 l (grau)	2.856,55 €	2.763,24 €	3,38%
240 l (grau)	623,25 €	602,88 €	3,38%
120 l (grau)	311,62 €	301,44 €	3,38%
60 l (grau)	155,81 €	150,72 €	3,38%
120 l (grün)	33,00 €	30,00 €	10,00%

Ohne Rücklage Stadt: +3,38 %
 Ohne Rücklagen Stadt/RE: +7,23 %

6. Gebührendeckung

6.1	Ausgaben			4.702.538,44 €
6.2	Einnahmen			
	Müllsackverkauf			40.910,00 €
	Gebühren 120-l-Biotonnen			438.735,00 €
	Verwertung Altpapier			349.588,00 €
	Verwertung Altkleider			22.560,00 €
	Entnahme aus der Sonderrücklage "Abfall"			0,00 €
	Interne Verrechnung "DSD"			17.000,00 €
	Gebühren 1.100 l	150 Stck. x	2.856,55 €	428.482,50 €
	Gebühren 240 l	590 Stck. x	623,25 €	367.717,50 €
	Gebühren 120 l	2.585 Stck. x	311,62 €	805.537,70 €
	Gebühren 60 l	14.325 Stck. x	155,81 €	2.231.978,25 €
	Rundungsdifferenzen			29,49 €
		Gesamteinnahmen:		4.702.538,44 €

Kostendeckung:

100,00%

Aus EDV-technischen Gründen werden in der Gebührensatzung durch 12 teilbare Gebührensätze aufgenommen. Hierfür ist eine Rundung der zuvor ermittelten Gebührenbeträge erforderlich:

ermittelte Gebühr/Tonne	gerundet	Monatsgebühr	Literpreis
1.100 l 2.856,55 €	2.856,48 €	238,04 €	2,5968 € *1)
240 l 623,25 €	623,04 €	51,92 €	2,5960 € *2)
120 l 311,62 €	311,52 €	25,96 €	2,5960 € *3)
60 l 155,81 €	155,76 €	12,98 €	2,5960 € *4)

Mehr-/Mindereinnahme nach Rundung:

Gefäßgröße:	Stückzahl:	Betrag:	Über-/Unterdeckung:
1.100 l	150	-0,07 €	-7,98 €
240 l	590	-0,21 €	-123,90 €
120 l	2.585	-0,10 €	-258,50 €
60 l	14.325	-0,05 €	-716,25 €
		Gesamt:	-1.106,63 €

Voraussichtliche Gesamteinnahmen:	4.701.399,80 €
Kalkulierte Gesamtausgaben:	4.702.538,44 €
<u>Unterdeckung nach Rundung:</u>	-1.138,64 €

Kostendeckung: 99,98 %

Steigerung bzw. Senkung ggü. 2020

*1) 3,37%

*2) 3,34%

*3) 3,34%

*4) 3,34%

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2020 im Einzelnen

1. Ausgaben:

Zu 1.1: Verbandsumlage, § 14 Abs. 1 und Abs. 2 S. 3 ff. Verbandssatzung des Zweckverbands RegioEntsorgung – ZRE (30,60 % der Gesamtausgaben):

Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die unter Punkt 1.1 dargestellte Umlage bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet des Verbandsmitglieds anfallen (Sammlungs- und Transportkosten, ohne Kosten für Abfallbehälter und Behälteränderungsdienst (siehe hierzu unten, Punkt 1.2.3) sowie Verwaltungskosten (siehe hierzu unten, Punkt 1.2.1)). Der Umfang der Aufgaben, die von dem jeweiligen Verbandsmitglied übertragen wurden, ist Grundlage der Berechnung.

- ▶ Der kalkulierte Anteil der Verbandsumlage nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 ff. der Verbandssatzung des ZRE (Sammlungs- und Transportkosten, ohne Kosten für Abfallbehälter und Behälteränderungsdienst sowie Verwaltungskosten) an den Gesamtausgaben beträgt 30,60 % (2019: 30,07 %).
- ▶ Die reinen Sammlungs- und Transportkosten (ohne Kosten für Abfallbehälter und Behälteränderungsdienst sowie Verwaltungskosten) belaufen sich auf insgesamt 1.482,3 T€ (2019: 1.432,2 T€).

Hierin sind die Kosten für die Abfuhr der

- Restabfälle (Behälter und Säcke),
- Bioabfälle (Behälter und Laubsäcke),
- Grünschnittabfälle (Bündelsammlung und Containersammlung) und
- des Sperrguts (Altholz, Altmetall, Restsperrgut sowie Elektroaltgeräte einschl. Kühlgeräte)

und den Betrieb des Wertstoffhofes enthalten.

Hinzu kommen Kosten für die Containersammlung für Elektrokleingeräte und Altmetall (seit Mitte 2013) und für die Containersammlung für Altkleider und Schuhe (ab 2015) durch die RegioEntsorgung AöR.

- ▶ Im Vergleich zu den Sammlungs- und Transportkosten des Jahres 2019 steigen die voraussichtlichen Aufwendungen für diesen Dienstleistungsbereich im Jahr 2020 um 3,50 %.

Zu 1.2: Sonstige Ausgaben Zweckverband (11,38 % der Gesamtausgaben):

1.2.1 Verbandslasten nach § 14 Abs. 1 S. 3 Verbandssatzung:

Unter diesem Abrechnungsposten sind die der Stadt Herzogenrath zurechenbaren Verwaltungskosten der RegioEntsorgung AöR zusammengefasst. Die Verwaltungskosten umfassen u.a. die Kosten für die Behälterverwaltung, für das Kundendienstzentrum der RegioEntsorgung AöR und sonstige Kosten (z.B. Abfallkalender, Überwachung Anschluss- und Benutzungszwang).

- ▶ Im Vergleich zu den Verwaltungskosten der RegioEntsorgung AöR des Jahres 2019 steigen die kalkulierten Aufwendungen im Jahr 2020 um 7,08 % (= +36,4 T€).

1.2.2 Verbandslasten nach § 14 Abs. 2 S. 1 Verbandssatzung:

Zu den sonstigen an den Zweckverband zu leistenden Ausgaben gehört auch die allgemeine Verbandsumlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbands RegioEntsorgung (anteilige Verwaltungskosten des Zweckverbands RegioEntsorgung). Zur Berechnung der Verwaltungskosten des Zweckverbands wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Gesamteinwohner im Zweckverbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Die allgemeine Verbandsumlage des Zweckverbands wurde von der RegioEntsorgung auf 3 Ct./Einw. festgesetzt (= 1.442,00 €).

1.2.3 Verbandslasten nach § 14 Abs. 1 S. 3 Verbandssatzung (Kosten für Abfallbehälter und Änderungsdienst):

Weiterhin sind in den „sonstigen Ausgaben Zweckverband“ die unmittelbar der Verbandskommune zurechenbaren Aufwendungen für die Anschaffung, Bereitstellung, Instandhaltung und den Änderungsdienst der Abfallbehälter (grau/grün/blau, ohne Verwaltung, siehe 1.2.1) enthalten.

Die Aufwendungen für die Abfallbehälter setzen sich wiederum zusammen aus den Verteilkosten, Kosten für Neuanschaffungen / Instandhaltung, den Abschreibungen und der Verzinsung des Anlagekapitals.

Die dem Behälterbestand dienenden Leistungen und die sich hieraus ergebenden zurechenbaren Kosten sinken im Vergleich zum Vorjahr um -6,54 %.

- Der kalkulierte Anteil der sonstigen Ausgaben Zweckverband an den Gesamtausgaben beträgt bereinigt 11,38 % (**ohne Kostenüber-/unterdeckung, siehe Position 1.2.4**).

Ergebnis:

Die Verbandslasten der **RegioEntsorgung AöR** ausschließlich für die Einsammlung und den Transport der im Gebiet der Stadt Herzogenrath anfallenden Abfälle (*ohne Verwaltungskosten des Zweckverbands - ZRE*) belaufen sich im Jahr 2020 lt. Kalkulation der RegioEntsorgung AöR auf 2.032,3 T€.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Positionen 1.1, 1.2.1 und 1.2.3 der Gebührenkalkulation 2020. Diese Kosten sind grundsätzlich als reine Sammlungs-, Transport- und Verwaltungskosten der **RegioEntsorgung AöR** anzusehen (also ohne Verwaltungskosten des Zweckverbands RegioEntsorgung).

Im Jahr 2019 stellte die Verwaltung für die gleiche Leistung der RegioEntsorgung AöR Kosten in Höhe von 1.945,8 T€ in die Gebührenkalkulation ein. Damit ergibt sich für 2020 ein Kostenanstieg auf Seiten der RegioEntsorgung AöR von 4,45 % (+86,5 T€).

1.2.4 Kostenunter-/überdeckungen der RegioEntsorgung AöR aus dem Jahr 2018:

Die nach Abschluss des Kalenderjahres von der RegioEntsorgung AöR zu erstellende Nachkalkulation für das Vorjahr stellt die IST-Kosten für die erbrachten Dienstleistungen der RegioEntsorgung AöR in den jeweiligen verbandsangehörigen Städten und Gemeinden dar. In den einzelnen Kommunen festgestellte Kostenüber-/unterdeckungen werden gemäß den Vorschriften des § 6 KAG NRW in die Zuweisungsberechnungen der vier Folgejahre einbezogen.

Die Nachkalkulation des Jahres 2018 ergab eine Kostenüberdeckung von 142,7 T€.

Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2018 ist nach dem KAG NRW bis spätestens 2022 abzurechnen. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020 der Regio Entsorgung AöR berücksichtigt bei der Stadt Herzogenrath abschließend eine Kostenüberdeckung von 142,7 T€. Damit ist die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2018 ausgeglichen.

Da die zu zahlende Verbandsumlage um den Betrag der Überdeckung von 142,7 T€ gesenkt wird, muss die Überdeckung gleichfalls in der Gebührenkalkulation der Stadt Herzogenrath für das Jahr 2020 in vollem Umfang Berücksichtigung finden.

Nachrichtlich: Im Jahr 2017 betrug die Kostenüberdeckung 135,3 T€. (abgerechnet im WP 2019).

Zu 1.3: Sonstige Ausgaben Stadt (0,08 % der Gesamtausgaben):

Zu den sonstigen Ausgaben der Stadt Herzogenrath gehören die Kosten für Sonderentsorgungen von schadstoffhaltigen Abfällen und Altreifen, die illegal im Stadtgebiet abgelagert und vom A 67 – Technisches Betriebsamt eingesammelt wurden.

Der Ansatz für 2020 wird gemäß den aktuellen Entwicklungen ggü. dem Vorjahr leicht erhöht.

- Der kalkulierte Anteil der sonstigen Ausgaben Stadt an den Gesamtausgaben beträgt 0,08 %.

Zu 1.4: ZEW-/AWA-Deponiegebühren/entgelte (49,39 % der Gesamtausgaben):

- Der kalkulierte Anteil der an den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) und an die AWA Entsorgung GmbH (AWA) zu entrichtenden Entsorgungsgebühren/-entgelte an den Gesamtausgaben reduziert sich ggü. dem Jahr 2019 von 50,78 % auf 49,39 %.
- Die kalkulierten Kosten sinken ggü. der Vorjahreskalkulation bereinigt um 1,05 % (ca. -25,3 T€).

Die Gebühren/Entgelte gestalten sich lt. Mitteilung des ZEW und der voraussichtlichen Entgeltliste der AWA Entsorgung GmbH wie folgt:

Entsorgungspreise des / der ZEW / AWA	2018	2019	2020	Veränderung im Vergleich 2019 zu 2018
Hausmüll	146,33 €/t.	141,89 €/t.	140,54 €/t.	-0,95 %
Infrastruktur-Abfälle *)	120,28 €/t.	141,89 €/t.	140,54 €/t.	-0,95 %
Sperrmüll	146,33 €/t.	141,89 €/t.	140,54 €/t.	-0,95 %
Sperrmüll (Holz)	*70,00 €/t.	*70,00 €/t.	*80,00 €/t.	+14,29 %
Bioabfall	80,40 €/t.	89,70 €/t.	91,63 €/t.	+2,15 %
Grünschnitt	*42,10 €/t.	*50,00 €/t.	*50,56 €/t.	+1,12 %

*Sperrmüll (Holz) und Grünschnitt zzgl. gesetzl. MwSt.

*) Infrastrukturabfälle = z.B. Abfälle aus „Wildem Müll“, Straßenpapierkörben.

Zu den o.g. Entsorgungsgebühren/-entgelten ist an den ZEW für den Bereich Hausmüll- und Sperrmüllentsorgung eine einwohnerbezogene

► **Grundgebühr in Höhe von 13,15 €/Einw./a.**

zu entrichten, die sich im Vergleich zum Vorjahr *reduziert* hat (-6,54 %).

Seit 2011 wird der statistischen Einwohneranzahl ein Zuschlag für in einer Gemeinde sozialversicherungspflichtig Beschäftigte hinzugerechnet. Die Berechnungsformel sieht vor, dass für fünf sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ein Einwohner hinzuzurechnen ist. Im Jahr 2020 sind in Herzogenrath statistisch 9.906 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zu berücksichtigen. Damit erhöht sich die zugrundezulegende Einwohnerzahl der Stadt Herzogenrath für die Errechnung der Grundgebühr des ZEW um 1.981 Einwohner auf insgesamt 48.443 Einwohner.

Hinzu kommt die zu entrichtende (*gleichbleibende*) einwohnerbezogene (ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)

► **Gebühr für die Abfallberatung der privaten Haushalte durch den ZEW / AWA GmbH in Höhe von 0,50 €/Einw./a (2019: 0,50 €/Einw./a.).**

Danach ergibt sich tatsächlich eine einwohnerbezogene Grundgebühr in Höhe von 13,65 €/Einw./a.

Unter Berücksichtigung der für 2020 kalkulierten andienungspflichtigen Hausmüll- und Sperrmüllabfälle (ohne Infrastrukturabfälle und Altholz) von insgesamt 6.600 t. ergibt sich für Herzogenrath eine Verbrennungsgebühr in Höhe von umgerechnet 240,58 €/t. (2019: 248,86 €/t.), was grundsätzlich einer allgemeinen Gebührensenkung des ZEW im Hausmüll-/Sperrmüllbereich bezogen auf die Stadt Herzogenrath von insgesamt 3,33 % entspricht.

Weiterhin ist zu den o.g. Gebühren eine *gleichbleibende* einwohnerbezogene (ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)

► **Entschädigung für die mobile Schadstoffsammlung in Höhe von 0,45 €/Einw./a.,**

und eine einwohnerbezogene (ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte)

► ***unveränderte* Entschädigung für den Betrieb einer Sammel- und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte in Alsdorf-Warden (Mülldeponie) nach dem ElektroG in Höhe von 0,23 €/Einw./a. zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer,**

zu entrichten.

Zu 1.5: Verwaltungs- und Betriebskosten Stadt (8,55 % der Gesamtausgaben):

► Der kalkulierte Anteil der Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadt an den Gesamtausgaben ist ggü. der Kalkulation des Jahres 2019 von 8,25 % auf 8,55 % gestiegen.

► Die kalkulierten Kosten steigen ggü. dem Vorjahr bereinigt um 5,38 % (ca. +21,2 T€).

2. Einnahmen:

Einnahmen aus Restabfallsackverkauf

Bei den Einnahmen aus dem Restabfallsackverkauf werden im Vergleich zum Jahr 2019 geringe Veränderungen erwartet. Die Gebühren müssen deshalb nicht angehoben werden. Der Ansatz in der Gebührenkalkulation 2020 wurde entsprechend angepasst (+3,9 T€).

Einnahmen aus Laubsackverkauf:

Bei der Ermittlung des Ansatzes wurde auf Entwicklungen des Jahres 2019 zurückgegriffen und im Jahr 2020 angepasst (+80,00 €). Die Gebühren müssen aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung von 2,70 €/Stück auf 2,80 €/Stück angehoben werden. Die letzte Gebührenänderung erfolgte hier zum 01.01.2019.

Gebühreneinnahmen für 120 l Biotonnen:

Der Ansatz ergibt sich aus der Multiplikation des erwarteten durchschnittlichen Behälterbestandes (13.295 Stück) mit der zu leistenden Sondergebühr in Höhe von 33,00 €/Jahr (+10,96 % = 43,3 T€). Der hohe Mehrbetrag resultiert aus der Erhöhung der Biotonnengebühr um jährlich 3,00 €/120-l Biotonne.

Einnahmen aus der Verwertung des Altpapiers:

Der Ansatz ergibt sich aus der Multiplikation der erwarteten Sammelmenge in 2020 von 3.600 t. mit dem prognostizierten Erlös aus der Vermarktung des Altpapiers von durchschnittlich 91,30 €/t. und einer Erstattung der Dualen Systeme in Höhe von 20,9 T€ (insgesamt: -0,02 %).

Die Erlöse werden vollständig zur Deckung der Gesamtausgaben eingesetzt.

Einnahmen aus der Verwertung der Alttextilien:

Die Verwertungserlöse für Alttextil sinken von 350,00 €/t. auf 190,00 €/t. Für das Jahr 2020 werden für alle Verbandskommunen mit Alttextilcontainer nur noch Mieterträge verbucht. Die Einnahmen reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 64,19 % (-40,4 T€). Dem stehen jedoch auch Einsparungen bei der Sammlung und dem Transport von 86,78 % (-19,7 T€) gegenüber.

Die Erlöse (22,6 T€) werden vollständig zur Deckung der Gesamtausgaben eingesetzt.

Überdeckung Gebührenhaushalt 2018 der Stadt Herzogenrath:

Bei der Gebührenkalkulation sind u.a. die Regelungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 KAG NRW zu beachten. Auf Grund dieser Regelung ist vom Bereich Betrieb eine Nachkalkulation für das Jahr 2018 erstellt worden. Die Nachkalkulation für das Jahr 2018 kommt wieder zu einer Kostenüberdeckung in Höhe von 4.927,28 €.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen/sollen Kostenunterdeckungen zum Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden.

Die vorliegende Gebührenkalkulation 2020 nimmt keine Rücklagen aus 2017 und 2018 in Anspruch. Der verbliebene erwirtschaftete Überschuss aus 2017 und 2018 soll vielmehr dazu dienen etwaige Unwägbarkeiten und zukünftige Kostensteigerungen abzumildern, um so starke Gebührensprünge in den Folgejahren zu verhindern.

Damit stehen zum jetzigen Zeitpunkt für zukünftige Gebührenkalkulationen Rücklagemittel in Höhe von 41.794,86 € zur Verfügung.

Interne Verrechnung „DSD“:

In den zu entsorgenden Abfallmengen lt. Kalkulation sind ebenfalls die an den Altglascontainerstandorten eingesammelten Mengen illegal abgelagerten Abfalls enthalten.

Hierfür erhält die Stadt von den Dualen Systemen ein sog. „Nebenentgelt“, welches im Produkt 1153720 abgebildet ist. Aus dem Produkt 1153720 ist folglich eine interne Erstattung an das Produkt 1153710 vorzunehmen. Änderungen ergeben sich nicht.

Anhand der folgenden Tabelle soll noch einmal die Tendenzen des Restabfallbehältervolumens in einem Zeitraum von fünf Jahren dargestellt werden (Stückzahlendurchschnitt/Jahr):

Gefäß	2016	2017	2018	2019	2020 (Prognose)
60-l	14.400 Stck.	14.380 Stck.	14.400 Stck.	14.370 Stck.	14.325 Stck.
120-l	2.340 Stck.	2.380 Stck.	2.440 Stck.	2.515 Stck.	2.585 Stck.
240-l	515 Stck.	560 Stck.	560 Stck.	575 Stck.	590 Stck.
1.100-l	124 Stck.	128 Stck.	160 Stck.	147 Stck.	150 Stck.
Volumen:	1.404.800 l	1.423.600 l	1.467.200 l	1.463.700 l	1.476.300 l

9. Änderung

vom 17.12.2019 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 11.12.2018

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019,
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW 1988 S. 250 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 22. April 2017,
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018,

sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath und der Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende 9. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 11.12.2018 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26. September 2006 in der Fassung vom 11. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Jahresgebühr für die Abfallbeseitigung beträgt für einen

60 l Restabfallbehälter	155,76 EUR
120 l Restabfallbehälter	311,52 EUR
240 l Restabfallbehälter	623,04 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	2.856,48 EUR

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Jahresgebühr für den grünen 120-l-Bioabfallbehälter beträgt 33,00 EUR.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für den Abtransport von zugelassenen Laubsäcken sind Gebühren im Kaufpreis enthalten. Der Kaufpreis beträgt 2,80 EUR/Stück.

Artikel 2

Diese 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.